



An den Grossen Rat

15.5029.02

PD/P155029

Basel, 10. Juni 2015

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2015

## Motion Nora Bertschi und Konsorten betreffend „Basel-Stadt wird Fair Trade Town“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. März 2015 die nachstehende Motion Nora Bertschi dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Fair Trade Town ist eine internationale Kampagne zur Förderung des Fairen Handels. Die Kampagne läuft bereits in 24 Ländern erfolgreich. Städte und Gemeinden werden dabei für ihr Fair Trade-Engagement ausgezeichnet. Ziel der Schweizer Kampagne ist es, rund 55 Städte und Gemeinden bis 2018 auszuzeichnen, und so über 1 Million Menschen zu involvieren. Kern der Kampagne ist die interaktive Webplattform [www.fairtradetown.ch](http://www.fairtradetown.ch), auf der jede Stadt und Gemeinde der Schweiz ein eigenes Profil besitzt. Initiant dieser vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO unterstützten Kampagne ist Swiss Fair Trade, Dachverband der Fair Trade-Organisationen der Schweiz.

Die Auszeichnung Fair Trade Town bietet Städten und Gemeinden die Möglichkeit, ihr Engagement für den Fairen Handel nach aussen zu kommunizieren und ihr Image zu stärken. Städte und Gemeinden mit dieser Auszeichnung beweisen entwicklungspolitisches Engagement und fördern damit ihr Standort-Marketing.

Eine Stadt muss fünf Kriterien erfüllen, um die Auszeichnung als Fair Trade Town zu erhalten:

- Die Stadt bekennt sich mit offiziellem Beschluss, die Auszeichnung Fair Trade Town anzustreben. Gleichzeitig verwendet die Stadt in ihrer Verwaltung Fair Trade-Kaffee sowie mindestens zwei weitere Fair Trade-Produkte.
- Die Stadt setzt eine Arbeitsgruppe ein, welche die Umsetzung der Ziele von Fair Trade Town koordiniert und überprüft.
- Mehrere Detailhandelsgeschäfte und Gastronomie-/Hotellerie-Betriebe bieten Fair Trade-Produkte an.
- Mehrere Institutionen wie Schulen, Krankenhäuser und Vereine sowie lokale Unternehmen verwenden Fair Trade Produkte.
- Durch Öffentlichkeitsarbeit wird der Faire Handel der Bevölkerung näher gebracht.

Weiterführende Informationen: [www.fairtradetown.ch](http://www.fairtradetown.ch).

Eine Fair Trade Town soll sich aber auch nach der Auszeichnung weiter für den Fairen Handel einsetzen und das Engagement kontinuierlich ausbauen. Fair Trade Town sieht zudem vor, Fairness-Punkte zu vergeben für Städte/Gemeinden, welche ihre Produktpalette mit lokalen und regionalen Angeboten aus sozial nachhaltiger und ökologischer Produktion ergänzen und für Beschaffungsgrundsätze, in denen soziale Nachhaltigkeit als Grundprinzip für alle Beschaffungsebenen verankert ist.

Ohne das Engagement der Verantwortlichen in Politik und Verwaltung kann eine Stadt also nicht Fair Trade Town werden. Das Engagement für Nachhaltigkeit passt zur Haltung unserer Stadt. Bereits heute berücksichtigt Basel-Stadt im Beschaffungswesen soziale und ökologische Aspekte (vgl. Antrag Jörg Vitelli und Konsorten betreffend faire Beschaffung, 08.5298). Auch haben sich unterdessen

viele lokale Unternehmen für die Verwendung von Fair Trade-Produkten entschieden. Zudem engagiert sich in unserer Stadt bereits eine Gruppe von Personen auf freiwilliger Basis für den Fairen Handel. Für Basel-Stadt dürfte es also nicht schwer sein, die Kriterien für eine Fair Trade Town zu erfüllen. Diese Auszeichnung würde unser Engagement gegen aussen unterstreichen, hätte auf Dritte eine positive Wirkung und könnte zur Imagepflege der Stadt beitragen.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat daher auf, innerhalb eines Jahres

1. die Auszeichnung Fair Trade Town anzustreben
2. und die dafür notwendigen Massnahmen so rasch wie möglich umzusetzen.

Nora Bertschi, Toya Krummenacher, Aeneas Wanner, Emmanuel Ullmann, Pascal Pfister, Joël Thüring, Annemarie Pfeifer, Rolf von Aarburg, Helen Schai-Zigerlig“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Abs. 1 und 2 GO bestimmen Folgendes:

- <sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
- <sup>2</sup> Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, für Basel innerhalb eines Jahres die Auszeichnung Fair Trade Town anzustreben und die dafür notwendigen Massnahmen umzusetzen.

Motionen sind im Bund sowie in den verschiedenen Kantonen und Gemeinden jeweils unterschiedlich ausgestaltet. Im Kanton Basel-Stadt dient eine Motion dazu, den Regierungsrat zwingend damit beauftragen zu können, für den Grossen Rat ein Geschäft vorzubereiten, dessen Beschlussfassung in der Kompetenz des Grossen Rates liegt. Dementsprechend kann gemäss § 42 GO der Regierungsrat mittels Motion angehalten werden, dem Grossen Rat einen Entwurf für ein Gesetz, eine Verfassungsänderung oder einen Grossratsbeschluss zu unterbreiten.

Der vorliegende Motionstext ist diesbezüglich nicht eindeutig und kann auf zwei verschiedene Arten interpretiert werden:

Einerseits kann die Motion dahingehend verstanden werden, dass der Regierungsrat verpflichtet werden soll, direkt alles Notwendige zu unternehmen, um die Auszeichnung als Fair Trade Town für die Stadt Basel zu erreichen. Für dieses Textverständnis spricht, dass es zu den Kernaufgaben des Regierungsrates gehört, sowohl den Kanton als auch die Stadt Basel nach innen und aussen zu vertreten sowie die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten zu planen und zu koordinieren (§ 104 Kantonsverfassung). Dementsprechend oblag es bisher auch direkt dem Regierungsrat, Kampagnen zur Positionierung des Kantons oder der Stadt zu führen. Hinzu kommt, dass die für eine Anerkennung als Fair Trade Town geforderten Kriterien am ehesten und am vollständigsten vom Regierungsrat bzw. der Verwaltung umgesetzt, organisiert oder unterstützt werden könnten. Bei dieser Interpretation des Motionstextes wäre allerdings die rechtliche Zulässigkeit der Motion in Frage gestellt, da keine Vorlage für eine Verfassungsänderung, ein Gesetz oder einen Grossratsbeschluss gefordert wäre und damit zusammenhängend vertieft betrachtet werden müsste, dass mit einer Motion nichts verlangt werden darf, das in der ausschliesslichen Kompetenz des Regierungsrates liegt (§ 42 Abs. 2 GO).

Die im Motionstext formulierte Forderung, wonach der Regierungsrat für das Anstreben der Auszeichnung Fair Trade Town «(...) die dafür notwendigen Massnahmen so rasch wie möglich umzusetzen» habe, kann andererseits so verstanden werden, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Vorlage für eine oder mehrere Gesetzes- oder Verfassungsänderungen oder für einen oder mehrere Grossratsbeschlüsse unterbreite. Bei der Ausarbeitung einer solchen Vorlage wäre zu beachten, dass sie sich innerhalb des inhaltlichen Kompetenzbereiches des Grossen Rates zu bewegen hätte. Weiter wäre beispielsweise zu beachten, dass generellen Vorgaben auf Gesetzesebene für die Geschäftstätigkeit von Privaten oder der gesetzlichen Bevorzugung gewisser Produktgruppen im Beschaffungsrecht Grenzen durch höherrangige Normen gesetzt sind. Der Inhalt einer Gesetzes- oder Beschlussvorlage würde aus diesen Gründen weitgehend aus allgemeinen Absichtserklärungen bestehen oder könnte nur einzelne der für die Fair Trade Kampagne relevanten Kriterien betreffen, wobei die konkrete Umsetzung wiederum beim Regierungsrat bzw. der Verwaltung liegen würde. Im Übrigen gälte es zu beachten, dass bei der Vorlage der Kanton Basel-Stadt von der Stadt Basel zu unterscheiden wäre, da die Motion gemäss dem Konzept der Kampagne Fair Trade Town offensichtlich die Auszeichnung für die Stadt Basel und nicht für den Kanton Basel-Stadt anstrebt. Die Gemeinden Riehen und Bettingen könnten sich diesbezüglich auf ihre Gemeindeautonomie berufen.

Es spricht kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den auf diese Weise interpretierten Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann. Die in der Motion gesetzte Frist zur Anstreben der Auszeichnung innerhalb eines Jahres unter Ergreifung der dafür notwendigen Massnahmen kann nicht von vornherein als unmöglich bezeichnet werden. Allerdings kann diese Frist letztlich nur beinhalten, dass die notwendigen Gesetzes- oder Beschlussvorlagen dem Grossen Rat fristgerecht vorgelegt würden.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen grundsätzlich als rechtlich zulässig anzusehen.

## **2. Einschätzungen der Fachdepartemente**

Eine Motion führt für das Anliegen, den Status als Fair Trade Town anzustreben, wegen ihrer relativ starren formellen Vorgaben auf Umwegen und möglicherweise nicht vollständig zum Ziel, trotz ihres zwingenden Charakters. Es ist fraglich, ob sich mittels Verfassungs- oder Gesetzesänderung oder auch Grossratsbeschluss das Ansinnen der Motionärinnen und Motionäre mit der gewünschten Zügigkeit und Zielgerichtetheit umsetzen liesse. Effizienter für die Erreichung der für die Auszeichnung Fair Trade Town nötigen Bedingungen und auch dem Stellenwert der Sache angemessener wäre ein direktes Handeln des Regierungsrates, der beispielsweise eine Arbeitsgruppe einsetzen und eine gewisse Öffentlichkeitsarbeit betreiben oder auch in konkreten einzelnen Beschaffungsaufträgen entsprechende Bedingungen festlegen könnte.

Aus Perspektive der nachhaltigen Stadtentwicklung könnte das Label Fair Trade Town möglicherweise von Interesse sein. Das Label ist 2001 in Grossbritannien entstanden und umfasst mittlerweile über 1'000 Städte, wie London, Paris, Rom, Madrid, Kopenhagen, San Francisco, Wien etc. Es funktioniert als einfaches und vermutlich effektives Instrument zur Förderung des entwicklungspolitischen Engagements und somit der Zukunftsverantwortung auf der Basis der Gerechtigkeit zwischen den Weltregionen, welche nebst der Gerechtigkeit zwischen den Generationen elementarer Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung ist. Das Label ist zudem durch die Unterstützung durch Swiss Fair Trade, durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und die EU-Kommission auch institutionell verankert. Es gilt allerdings zu bedenken, dass Fair Trade Produk-

te nicht per se nachhaltig sind, da sie teilweise auch mit hohen Transportkosten verbunden sind. Die allfälligen finanziellen und personellen Aufwände für den Kanton Basel-Stadt scheinen sich in einem überschaubaren Rahmen zu halten, beinhalten jedoch noch Unklarheiten.

Inwieweit das Gewerbe, der Detailhandel, die Hotellerie und Gastronomie von diesem Label profitieren können, ist in jedem Fall prüfenswert, zumal das Label von einer breit angelegten Kampagne begleitet wird und somit auch die Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Bevölkerung einbezieht.


### 3. Stellungnahme

Für eine abschliessende Beurteilung bezüglich Nutzen und Umsetzung des Labels Fair Trade Town ist der Einbezug weiterer Stellen, wie bspw. Spitäler und Schulen, angezeigt. Hierfür ist die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur genauen Prüfung des Anliegens erforderlich. Entsprechend erscheint es dem Regierungsrat als zielführend, das Ansinnen nicht mittels Verfassungs- oder Gesetzesänderung weiter zu verfolgen.

### 4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Nora Bertschi und Konsorten betreffend „Basel-Stadt wird Fair Trade Town“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin